

2014/ Nr. 82 vom 27. Oktober 2014

Der Senat hat am 14. Oktober 2014 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

286. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Anglo-American Business Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

287. Einrichtung des Universitätslehrganges „Anglo-American Business Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

288. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Anglo-American Business Law, LL.M.“

289. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Chiropraktik“, Master of Science (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

290. Einrichtung des Universitätslehrganges „Chiropraktik“, Master of Science (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

291. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Chiropraktik“, Master of Science

292. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

293. Einrichtung des Universitätslehrganges „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

294. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program

295. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

296. Einrichtung des Universitätslehrganges „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

297. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“

298. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kunstrecht“ Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

299. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kunstrecht“ Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

300. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kunstrecht“ Certified Program

301. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

302. Einrichtung des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

303. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“

304. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, (Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

305. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, (Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

306. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)

307. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Department für Bildwissenschaften)

308. Einrichtung des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Department für Bildwissenschaften)

**309. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Media Arts Cultures, MA“**

286. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Anglo-American Business Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Aufgrund der globalen Bedeutung des englischen, sowie des US amerikanischen Rechtssystems findet anglo-amerikanisches Rechtsdenken immer mehr Eingang in die Praxis des nationalen und europäischen Wirtschaftsrechts. Es ist damit nunmehr unbestreitbar, dass Kenntnisse im anglo-amerikanischen Recht immer mehr Bereiche in der Praxis des Wirtschaftsrechts beeinflussen. Darüber hinaus ist die Beherrschung der anglo-amerikanischen Rechtssprache Grundvoraussetzung einer kompetenten wirtschaftsjuristischen Betreuung und Beratung geworden.

Das LL.M. Programm *Anglo-American Business Law* widmet sich daher der Vermittlung fundierter Kenntnisse im Rechtssystem Englands und der USA. Damit wird die Grundlage einer intensiven Auseinandersetzung mit den zentralen wirtschaftsrechtlichen Fachbereichen des Rechts der US-amerikanischen und englischen Rechtssysteme geschaffen. Für den beruflichen Alltag unabdingbar ist darüber hinaus das sprachlich und fachlich verhandlungssichere Auftreten gegenüber englischsprachigen KundInnen, KlientInnen, MandantInnen und anderen PartnerInnen.

Das fachliche Verständnis wird daher durch eine korrespondierende intensive Weiterbildung in Anglo-American Legal English ergänzt, welche die AbsolventInnen in die Lage versetzt, ihr theoretisches Wissen verbal in der jeweils korrekten englischen oder amerikanischen Fachsprache zu vermitteln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Master of Laws

- verfügen über fundierte Kenntnisse im anglo-amerikanischen Wirtschaftsrecht und können darauf aufbauend international tätige KundInnen oder KlientInnen entsprechend wirtschaftsrechtlich betreuen und beraten.
- sind sprachlich und fachlich in der Lage, verhandlungssicher gegenüber englischsprachigen KundInnen, KlientInnen, MandantInnen und anderen PartnerInnen aufzutreten.
- verstehen es, das erlangte Spezialwissen im anglo-amerikanischen Wirtschaftsrecht in der jeweils korrekten englischen oder amerikanischen Fachsprache zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium der Rechtswissenschaften (Bakkalaureats-, Magister-, Diplomstudium)

oder

(2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium (Bakkalaureats-, Magister-, Diplomstudium) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht),

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium (Bakkalaureats-, Magister-, Diplomstudium) mit einem zusätzlichen Abschluss des Universitätslehrgangs Master of Legal Studies, MLS der Donau-Universität Krems.

und

(4) Nachweis von Englischkenntnissen.

sowie

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
1. Introduction to US-American law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Introduction to US-American law 	VO	4	24
2. Introduction to English law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Introduction to English law 	VO	4	24
3. Constitutional law and administrative law & procedure		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> US-American and UK constitutional law and administrative law & procedures; Introduction to Anglo-American legal English 	VO	4	24
4. Contract law I		VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none"> US-American contract law 	VO	3	16
5. Contract law II		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> UK contract law; Introduction to contract law terminology and drafting practice 	VO	4	24
6. Law on business organizations (Gesellschaftsrecht) I		VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none"> US-American law on business organizations 	VO	3	16
7. Law on business organizations (Gesellschaftsrecht) II		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> UK law on business organizations; Introduction to the terminology of company/corporate law 	VO	4	24
8. Commercial law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> US-American and UK commercial law; Introduction to the terminology of commercial law 	VO	4	24
9. Intellectual property law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> US-American and UK intellectual property law; Introduction to the terminology of IP-law 	VO	4	24

10. Labo(u)r law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK labo(u)r law • Introduction to the terminology of labo(u)r law 	VO	4	24
11. Real estate/land law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American real estate law and UK land law; Introduction to the terminology of real estate and land law 	VO	4	24
12. Tax law and accounting		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK tax law and accounting; Introduction to IFRS and the terminology of tax law and accounting 	VO	4	24
13. Insurance law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK insurance law; Introduction to the terminology of insurance law 	VO	4	24
14. Tort law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK tort law; Introduction to the terminology of tort law/law on damages 	VO	4	24
15. Civil procedure		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK civil procedure; Introduction to the terminology of civil procedure 	VO	4	24
16. Alternative dispute resolution (ADR) – focus on arbitration		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK ADR and arbitration; Introduction to the terminology of ADR and arbitration 	VO	4	24
17. Bankruptcy / insolvency law		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK bankruptcy / insolvency law; Introduction to the terminology of bankruptcy / insolvency law 	VO	4	24
18. Criminal law and procedure – focus on white collar crime		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • US-American and UK criminal law & procedure; Introduction to the terminology of criminal law & procedure 	VO	4	24

ECTS-Summe			70	
Master Thesis			20	
GESAMT			90	416

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die genannten Fächer:

- Introduction to US-American and English law und Constitutional law and administrative law and procedure (Fächer 1-3)
- Contract law (Fächer 4-5)
- Law on business organisations (Gesellschaftsrecht) und Commercial law (Fächer 6-8)
- Intellectual property law, Labour law, Real estate/land law und Tax law and accounting (Fächer 9-12)
- Insurance law, Tort law und Civil procedure (Fächer 13-15)
- Alternative dispute resolution (ADR), Bankruptcy / insolvency law und Criminal law and procedure (Fächer 16-18)

b) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in Anglo-American Business Law“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

287. Einrichtung des Universitätslehrganges „Anglo-American Business Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Anglo-American Business Law, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

288. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Anglo-American Business Law, LL.M.“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Anglo-American Business Law, LL.M.“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

289. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Chiropraktik“, Master of Science (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang vermittelt theoretisches Wissen und fachpraktische Fähigkeiten in amerikanischer Chiropraktik mit dem Ziel, berufliche Handlungskompetenzen weiter zu entwickeln.

Studienschwerpunkt ist die vertiefende Auseinandersetzung mit der Philosophie der amerikanischen Chiropraktik, dem Stand der aktuellen Forschung und den neuesten Justierungstechniken.

Learning Outcomes

- anwenden vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausführung des ganzheitsmedizinischen Behandlungskonzeptes in einer Chiropraxis
- erkennen ernährungsphysiologischer Zusammenhänge
- durchführen bewegungs- und sportmedizinisch relevanter Übungen in Theorie und Praxis
- anwenden zielgerichteter Gesprächsführung und psychosozialer Krisenintervention
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen formulieren, diskutieren und bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin oder das
- (2) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) oder
- (3) ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens 8-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden).
- (4) Generelle Voraussetzung ist die Ausbildung in mindestens einer der Grundtechniken Sacro-occipitale Technik (SOT), Chiropraktik Instrument Technik (CIT), Thompson Terminal Point Technique (TTPT), Full Spine Specific Technique (FSST) im Umfang von mindestens 260 UE.

Bei der Zulassung gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt die Zulassung nach positiver Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den angegebenen Fächern zusammen.

Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzunterrichtseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Falldokumentationen, Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach. Einen hohen Stellenwert haben die Anwendungen der erlernten Techniken.

	Fächer / Module	LV- Art	UE	ECTS
1.	Prinzipien und Geschichte der Chiropraktik <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Chiropraktik - Vitalogie - Chiropraktische Geschichte 	SE	40	7
2.	Säulen der Gesundheit, Subluxationstheorie <ul style="list-style-type: none"> - Ernährung : Die wichtigsten Ernährungs-physiologischen Zusammenhänge - Bewegung und Sport: Praktische Übungen und neueste Untersuchungen aus der Sportwissenschaft. - Life Balance, die mentale und emotionale Gesundheit: Patientenzentrierte Gesprächsführung, Entspannungstechniken 	SE	40	7
3.	Entwicklung des Lebens, Nervensystem, Neurologie, Biopsychologie des Schmerzes <ul style="list-style-type: none"> - Embryologie & Neurologie - Höhere Funktionen des Nervensystems - Biopsychologie des Schmerzes - Theorie Subluxationskomplex - Körperliche Untersuchung 	SE	40	7

4.	Bewegungsapparat, Traumatologie <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie des Bewegungsapparats - funktionelle Anatomie/ Biomechanik - Radiologie - Präparation - Traumatologie - Differentialdiagnose Pathologie des Bewegungsapparats 	SE	40	7
5.	Körperfunktionen, Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> - Labordiagnostik - Pharmakologie - Neuromuskuläre Diagnostik in der Chiropraktik 	SE	40	7
6.	Kinder/-Jugendheilkunde, Frauenheilkunde, Geriatrie <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Erkrankungen bei Kindern und Heranwachsenden - Aufstellen von Therapieplänen - spezielle Techniken in der Anwendung bezogen auf das jeweilige Alter der Kinder - Haupttechniken auf den Patienten angepasst (Cranialen Techniken, SOT (Sacro-occipitale Technik, Chiropraktik Instrument Technik(CIT)/Aktivator Technik, TTPT (Thompson Terminal Point Technique) und FSST (Full Spine Specific Technique) Abwandlungen - Schwangerschaftsbegleitung - Pädiatrie - Geriatrie - Psychologie 	SE	40	7
7.	Basic Techniken Amerikanische Chiropraktik <ul style="list-style-type: none"> - CIT - Chiropractic Instrument Technique - TTPT - Thompson Terminal Point Technique - FSST - Full Spine Specific Technique - SOT - Sacro Occipital Technique 	SE	40	5
8.	Advanced Techniken Amerikanische Chiropraktik <ul style="list-style-type: none"> - CIT - Chiropractic Instrument Technique - TTPT - Thompson Terminal Point Technique - FSST - Full Spine Specific Technique - SOT - Craniopathie 	SE	40	7
9.	Special Techniken Amerikanische Chiropraktik 1 <ul style="list-style-type: none"> • (Applied Kinesiology(AK), • SOT - Sacro Occipital Technique • Manuelle Organ Therapie (MOT) 	SE	40	4
10.	Special Techniken Amerikanische Chiropraktik 2 <ul style="list-style-type: none"> • Skoliose Techniken, • COX Technik, • TMG Techniken 	SE	40	5
11.	Wissenschaftstheorie	SE	40	4
12.	Master-Thesis-Seminar	SE	40	3
	Master-Thesis			20
	Summe UE		480	90

Vo = Vorlesung, Pr = Praktikum, Ue = Übungen, Se = Seminar

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-/Online-Einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien/Online-Einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündliche Prüfungen jedes Faches, incl. einer Falldokumentation zu jeder erlernten Technik der amerikanischen Chiropraktik,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Thesis-Seminar und
 - c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio der Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Chiropraktik“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

290. Einrichtung des Universitätslehrganges „Chiropraktik“, Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Chiropraktik“, Master of Science und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

291. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Chiropraktik“, Master of Science

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Chiropraktik“, Master of Science wird mit € 20.000,-- festgelegt.

292. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit großem Abstand die beliebteste im Firmenbuch eingetragene Rechtsform. Durch die mit der GmbH-Reform 2013 verbundenen Neuerungen soll nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Bedeutung nochmals zunehmen.

Für die rund 250.000 GmbH-GeschäftsführerInnen in Österreich (Tendenz ebenfalls steigend) gibt es im Gegensatz zum Gewerberecht weder fachliche Voraussetzungen für die Übernahme dieser Organfunktion noch eine einheitliche Aus- und Weiterbildung. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration geschlossen.

Im Rahmen der Module erwerben die TeilnehmerInnen jenes umfassende rechtliche Know-how, welches notwendig ist, die ständig zunehmenden Aufgaben einer Führungskraft, insbesondere eines GmbH-Geschäftsführers/GmbH-Geschäftsführerin und Vorstandes/Vorständin einer Aktiengesellschaft, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Ein besonderer Schwerpunkt des Studiums liegt im Erwerb von Handlungskompetenzen für die Haftungsprophylaxe zur Vermeidung einer persönlichen Inanspruchnahme für Vermögensschäden.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- weisen besondere Kenntnisse im GmbH-Recht und der relevanten steuerrechtlichen Aspekte auf und können darauf aufbauend von der Gründung bis zur Liquidation der Kapitalgesellschaft rechtserhebliche Lösungsstrategien entwerfen und umsetzen.
- sind in der Lage die erlangten fundierten Kenntnisse im Bereich der GmbH-Geschäftsführerhaftung in der Praxis der Geschäftsführung umzusetzen um eine persönliche Inanspruchnahme abzuwenden.
- sie verstehen es auf Basis rechtlicher Analysen auch unternehmensstrategische Entscheidungen zu treffen.
- sind mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs und Marketing vertraut und sind befähigt diese Kenntnisse in der praktischen Unternehmensführung anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsteiter/Lehrgangsteiterin

- (1) Als Lehrgangsteiter oder Lehrgangsteiterin ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz Lehrgangsteiterin oder Lehrgangsteiter) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsteiterin/der Lehrgangsteiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 17 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium
oder
- (2) eine Qualifikation, wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung.
oder
2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung.

und

- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsteiterin oder dem Lehrgangsteiter.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsteiterin oder dem Lehrgangsteiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	ECTS	UE
1	Grundlagen des GmbH-Rechts			9	48
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Rechtswissenschaft ▪ Rechtliche Grundlagen einer GmbH; Rechtsstellung, Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers 	VO VO	3 6	16 32
2	Ausgewählte Schwerpunkte des Rechts der GmbH-Geschäftsführung			6	40
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der strategischen Unternehmensführung ▪ Rechts- und Wirtschaftsenglisch ▪ Rechtliche Rahmenbedingungen beim Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften ▪ Die steuerrechtliche Behandlung einer GmbH von der Gründung bis zur Liquidation; Verhalten in Insolvenzsituationen. 	VO VO VO VO	1 3 1 1	8 16 8 8
3	Spezialthemen der GmbH-Geschäftsführung			2	16
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wettbewerbsrecht, Wettbewerb und Marketing ▪ Ethische Aspekte des Wirtschaftsrechts 	VO VO	1 1	8 8
	Gesamt			17	104

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 3.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Lehrgängen „Master of Legal Studies, MLS“, „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“ und Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, Master of Laws (LL.M.) des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

293. Einrichtung des Universitätslehrganges „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

294. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „GmbH-Geschäftsführer/in“, Certified Program wird mit € 3.490,-- festgelegt.

295. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

In der heutigen Berufswelt sind Nichtjuristinnen und Nichtjuristen zunehmend mit rechtlichen Fragestellungen befasst, wobei die oft zwangsläufig selbst erworbenen juristischen Kenntnisse in der Regel nicht ausreichen, um kompetent juristisch relevante Sachverhalte zu erfassen und Entscheidungen zu treffen. Daher bedarf es einer attraktiven und praxisorientierten Weiterbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen, um sich die erforderliche rechtliche Kompetenz und vor allem die dazugehörige juristische Arbeitsmethodik aneignen zu können, die heute immer mehr im täglichen Berufsleben benötigt wird.

Der Universitätslehrgang „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ setzt hier an und vermittelt Nichtjuristinnen und Nichtjuristen aus der Wirtschaft, Verwaltung und Organisationen rechtliches Grundlagenwissen und schärft die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten all jener, die mit rechtlicher Materie konfrontiert sind und in ihrem Handeln rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen haben.

Das Ziel der Weiterbildung liegt somit sowohl in der Vermittlung rechtlicher Fachkompetenz als auch in der Schulung juristischen Denkens und juristischer Arbeitsmethodik. Den Studierenden werden die Grundlagen des Rechts vermittelt, die Rechtsquellen, die unterschiedlichen Gebiete des Rechts sowie die Wege der Rechtsdurchsetzung, gefolgt von einer Vertiefung im öffentlichen Recht, im Privatrecht und im Europarecht.

Dadurch entwickeln die Studierenden ein rechtliches Grundverständnis, das sie in die Lage versetzt, rechtliche Sachverhalte hinterfragen, beurteilen und behandeln zu können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- verfügen über die erforderlichen Kenntnisse des österreichischen Rechts und des Europarechts.
- verstehen die grundlegenden Begrifflichkeiten und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft.
- sind in der Lage selbständig Sachverhalte zu erkennen und zu überprüfen.
- sind mit dem erworbenen Fachwissen in der Lage, kleinere juristische Fälle zu lösen, indem sie selbständig gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.
- sind in der Lage das erworbene Rechtswissen in der Berufspraxis jederzeit einzusetzen und anzuwenden sowie rechtlich fundiert zu argumentieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsbleitung

- (1) Als Lehrgangsbleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester (17 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine Qualifikation, wie folgt:
 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
 2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

und

- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
Einführung in die Rechtswissenschaften		VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none">• Einführung in die Rechtswissenschaften	VO	3	16

Grundlagen des öffentlichen Rechts		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht 	VO	4	24
Grundlagen des Privatrechts		VO	6	40
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Bürgerliche Recht • Einführung ins Unternehmensrecht • Einführung ins Gesellschaftsrecht • Einführung ins Arbeits- und Sozialrecht 	VO VO VO VO	3 1 1 1	16 8 8 8
Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Europa- und Binnenmarktrecht 	VO	4	24
Gesamt			17	104

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Grundlagen des öffentlichen Rechts
- Grundlagen des Privatrechts
- Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

296. Einrichtung des Universitätslehrganges „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

297. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program) wird mit € 2.490,-- festgelegt.

298. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kunstrecht“ Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Kunstmarkt ist – national wie international – von großer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz. Die im Kunstbereich tätigen Personen haben jedoch in der Regel kein juristisches Studium absolviert. Kenntnisse des Kunstrechts, das eine Querschnittsmaterie darstellt, sind traditionell einem eher kleinen Kreis von Personen zugänglich. Die rechtliche Durchdringung des Kunstbereichs schreitet jedoch voran und spezifische Kenntnisse werden für die Akteure und Akteurinnen des Kunstmarktes zunehmend bedeutsam, um sich einerseits vor rechtlichen Gefahren (z.B. Haftungen) zu schützen und andererseits Rechte erfolgreich geltend zu machen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist, den Bedarf an rechtlichen Spezialkenntnissen bei den im Kunstbereich tätigen Personen zu befriedigen, wobei im Rahmen der Module zielorientiert das für die einzelnen Personengruppen notwendige Fachwissen vermittelt wird. Der Lehrgang gliedert sich insbesondere in die Bereiche „Kunstschaffen“ (insbesondere für KünstlerInnen, aber auch für den Kunstmarkt von Interesse), „Kunstmarkt“ (besonders für den klassischen Kunsthandel gedacht), „Kunstpräsentation und Bewahrung“ (in dem die Fragen der Ausstellungen und des Leihverkehrs, der musealen Sammlungsverwaltung aber auch Rechtsfragen rund um den RestauratorIn behandelt werden), „Kunst im Streit“ (in dem einerseits die Rückführung illegal ausgeführter Kunstwerke, die Restitution während des NS-Regimes und als Beutekunst enteigneter Kunstwerke aber auch die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung beleuchtet werden). In einem Praxisteil „Kunstdiskurs“ werden aktuelle Problemstellungen aller genannten Bereiche in Fälle verpackt und selbständig sowie gemeinsam mit den Vortragenden aus der Praxis erarbeitet.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Module erwerben die TeilnehmerInnen jenes Know-how, das erforderlich ist, um die rechtlichen Implikationen des eigenen Handelns einschätzen und die rechtlichen Beziehungen zu anderen Personen gestalten zu können. Ein besonderer Schwerpunkt des Lehrgangs liegt in der praktischen Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen des Kunstbetriebs.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- verfügen über umfassende Kenntnisse des österreichischen Kunstrechts sowie über europarechtliche und internationale Anknüpfungspunkte
- sind in der Lage selbständig komplexe Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und verstehen ua. die kunstrechtlichen Besonderheiten des Vertrags-, Gesellschafts- und Haftungsrecht
- sind mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kunstschaffens, des Kunstmarkts, der Kunstpräsentation und Bewahrung von Kunstwerken sowie den Probleme der Kunst im Streit vertraut, sind befähigt diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangisleiter/Lehrgangisleiterin

- (1) Als Lehrgangisleiter oder Lehrgangisleiterin ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz Lehrgangisleiterin oder Lehrgangisleiter) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangisleiterin/der Lehrgangisleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 20 ECTS Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium
oder
- (2) eine Qualifikation, wie folgt:
 3. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung.
oder
 4. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung.
- und
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangisleiterin oder dem Lehrgangisleiter.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangisleiterin oder dem Lehrgangisleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	ECTS	UE
1	Grundlagen des Kunstrechts			1	8
		<ul style="list-style-type: none">▪ Einführung in das Kunstrecht▪ Unionsrecht im Kunst- und Kulturraum Europa	VO VO	0,5 0,5	4 4

2	Kunstschaffen			6	40
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urheberrechtliche Grundlagen ▪ Vertragsrecht ▪ Sonstige Bedingungen des Kunstschaffens (insb. Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie das Recht der neuen künstlerischen Medien) ▪ Kunstfreiheit, Kunstfälschung und strafbare Kunst 	VO VO VO VO	3 1 1 1	16 8 8 8
3	Kunstmarkt			4,5	28
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht des Kunsthandels, der Galerien und der Auktionen ▪ Kunstmesse ▪ Denkmal und Kulturgüterschutz ▪ Zollrecht und Artenschutz 	VO VO VO VO	3 0,5 0,5 0,5	16 4 4 4
4	Kunstpräsentation und Bewahrung			3	24
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellungs- und Leihverkehr ▪ Sammlungsverwaltung ▪ Restaurierung ▪ Versicherung ▪ Stiftungen und Nachlass 	VO VO VO VO VO	1 0,5 0,5 0,5 0,5	8 4 4 4 4
5	Kunst im Streit			4	32
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunstexpertise (Bewertung und Sachverständige) ▪ Gutgläubiger Erwerb ▪ Anspruchsdurchsetzung im In- und Ausland ▪ Restitution und Rückführung 	VO VO VO VO	1 0,5 1 1,5	8 4 8 12
6	Kunstdiskurs			1,5	12
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuelle Probleme und Fallbearbeitung 	SE	1,5	12
	Gesamt			20	144

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 2 bis 5 und der erfolgreichen Teilnahme an Fach 1 und 6.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

299. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kunstrecht“ Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kunstrecht“ Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

300. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kunstrecht“ Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kunstrecht“ Certified Program wird mit € 2.990,-- festgelegt.

301. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Fragen des Klima- und Umweltschutzes sowie der Versorgungssicherheit stellen uns vor große Herausforderungen und haben auch in vielen Berufsfeldern zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies bringt eine Fülle an rechtlichen Regelungen mit sich, welche neben nationalen, insbesondere europäische und internationale Dimensionen annehmen. Deren Kenntnis ist für immer mehr Berufssparten von erheblicher Bedeutung.

Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht, sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie Umweltrecht und Energierecht wird in diesem Lehrgang Rechnung getragen.

Das Certified Program in Umwelt- und Energierecht bietet somit all jenen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Fragen des Umwelt- und Energierechts konfrontiert sind entsprechendes Fachwissen und eröffnet damit breit gefächerte Karrierechancen in verschiedensten Berufsfeldern.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- weisen besondere Kenntnisse in der Spezialmaterie des Umwelt- und Energierechts auf.
- verstehen die Grundzüge des österreichischen, des europäischen und des internationalen Umweltrechts, deren unterschiedlichen Zugänge und Regelungsansätze.
- sind in der Lage die erlangten Kenntnisse im Bereich des Umwelt- und Energierechts in der Praxis umzusetzen, um rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und die entsprechenden Verfahren einzuleiten.
- verstehen den internationalen Energiemarkt und den staatlichen Regulierungsmechanismus und haben Kenntnis der Förderungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangisleiter/Lehrgangisleiterin

- (1) Als Lehrgangisleiter oder Lehrgangisleiterin ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz Lehrgangisleiterin oder Lehrgangisleiter) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangisleiterin/der Lehrgangisleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester und umfasst insgesamt 25 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium
- oder
- (3) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position
- oder
- (4) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position
- und
- (5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	ECTS	UE
1	Einführung in das Umweltrecht			4	24
		Österreichisches, europäisches und internationales Umweltrecht	VO	4	24

2	Klimawandel und erneuerbare Energien			4	24
		Klimaschutzrecht & EU Green Package	VO	4	24
3	Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht			5	32
		Verfahrensrecht & Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung	VO	5	32
4	Einführung in das Energierecht			4	24
		Einführung in das Energierecht; Liberalisierung	VO	4	24
5	Energiepolitik und Energiemanagement			4	24
		Internationale Energiepolitik; Energiemanagement	VO	4	24
6	Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht			4	24
		Tarifierung; Energielenkungs- und Energieförderungsrecht	VO	4	24
	GESAMT			25	152

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 6.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Lehrgängen „Master of Legal Studies“ sowie „Akademische/r Expert/in in Umwelt- und Energierecht“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referentinnen/Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

302. Einrichtung des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

303. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht, Certified Program“ wird mit € 4.000,- festgelegt.

304. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, (Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin))

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Zielgruppe des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft sind die BewerberInnen der Master-Lehrgänge Pflegemanagement, Gesundheits- und Pflegepädagogik, Health Education/Gesundheitspädagogik und Advanced Nursing Practice, die aufgrund ihrer Vorqualifikation nicht das vorgelagerte Akademische-ExpertInnen-Programm absolvieren müssen, aber noch nicht die nötigen einschlägigen Kompetenzen haben, um unmittelbar für den gewählten Master-Lehrgang zugelassen zu werden.

Als curriculumsübergreifende Bildungsziele sind zu nennen: Förderung von Selbstreflexion und wissenschaftsorientierter Problemlösekompetenz. Zu den basalen Learning Outcomes gehören:

- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Berufspraxis reflektieren und Case- und Caremanagement in das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld integrieren.

- Rechtliche Probleme in der Berufspraxis vor dem Hintergrund des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts und der Berufsrechte der Gesundheitsberufe erkennen.
- Das Zusammenspiel von Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement erläutern und in die Berufspraxis integrieren.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden.
- Forschungsberichte kritisch beurteilen.
- Grundlagen für eine evidenzbasierte theoriegeleitete Gesundheits-/Pflegepraxis darstellen.
- Systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen.
- Exposé für eine systematische themenspezifische Literaturanalyse auf Basis wissenschaftlicher Kriterien entwickeln.
- Spezielle Berufspraxis referenzierend auf Kriterien und Standards bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin-Technischer Dienst und mindestens ein Jahr Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen oder Medizin-Technischen Dienst.
oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin-Technischer Dienst und von mindestens sechs Jahren Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen bzw. Medizin-Technischen Dienst. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin-Technischer Dienst und ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens acht Jahre Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen oder Medizin-Technischen Dienst. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Weiters ist das

Zeugnis eines Weiterbildungslehrgangs vorzulegen, der die gewählte Spezialisierung zum Inhalt hat. Die Lehrgangsleitung führt ein Bewerbungsgespräch durch, in dem die Eignung für den Lehrgang festgestellt werden kann.

§ 6. Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus den Fächern des Basis-Curriculums und den Fächern der jeweils gewählten Spezialisierung zusammen.
- (2) Die Fächer des Basiscurriculums umfassen 225 Unterrichtseinheiten bzw. 26 ECTS.
- (3) Die Fächer einer Spezialisierung umfassen 105 Unterrichtseinheiten bzw. 14 ECTS.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
Basis-Curriculum				
1	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
2	Wissenschaft im Gesundheitswesen		60	7
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring 	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Schreiben 	UE	30	3
3	Einführung in Public Health	SE	30	4
4	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
5	Case- und Caremanagement	SE	30	3
6	Ethik und Recht im Gesundheitswesen		45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Ethik im Gesundheitswesen 	SE	15	2

	<ul style="list-style-type: none"> Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe) 	SE	30	4
Summe Kerncurriculum			225	26

Spezialisierung/Wahlfachkombination				
7	Basales und Mittleres Pflegemanagement			
7.1	Grundlagen Betriebswirtschaft	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen Rechnungswesen 	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzanalyse 	SE	20	3
	<ul style="list-style-type: none"> Betriebswirtschaftliche Kennzahlen in der Pflege 	SE	10	1
7.2	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6
8	Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik			
8.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
8.2	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
8.3	Fachdidaktik I und Lernort Praxis	SE	30	4
8.4	Mentoring	UE	15	2
9	Wundmanagement			
9.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
9.2	Einführung in das Wundmanagement	SE	30	3
9.3	Entwickeln und Anwenden von Therapiekonzepten bei chronischen Wunden (incl. klinischem Praktikum und Case-Studies)	SE	45	7
10	Kontinenz- und Stomaberatung			
10.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
10.2	Stomamanagement (incl. klinischem Praktikum)	SE	45	7
10.3	Kontinenzmanagement	SE	30	3
11	Komplementäre Gesundheitspflege			
11.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
11.2	Therapeutic Touch – Level I (incl. klinischem Praktikum und Case-Studies)	UE	45	6
11.3	Aromapraktiken (incl. klinischem Praktikum)	UE	30	4
12	Vertiefung Pflegepraxis			
12.1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
12.2	Vertiefung Pflegepraxis I	SE	40	5

12.3	Vertiefung Pflegepraxis II	SE	35	5
Summe gewählte Spezialisierung			105	14
GESAMT:			330	40

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-6 sowie
 - b) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer der gewählten Spezialisierung.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

305. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, (Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

306. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program) wird mit € 4.200,-- festgelegt.

307. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrgangs „Media Arts Cultures“ ist die Weiterbildung zukünftiger ExpertInnen und Experten für den Bereich Entwicklung von Forschung und Innovation im Kulturbereich der medialen und digitalen Kunst.

Das Curriculum von Media Arts Cultures reagiert auf die Bedürfnisse des kontinuierlich wachsenden Feldes der Medienkunst und widmet sich insbesondere der Zukunft und dem Erbe von Medienkunst und Medienkulturen. Das Programm ist gekennzeichnet durch eine innovative Verbindung zwischen intensiver Forschung, welche sich zwischen künstlerischer Praxis, digitaler Zukunft und deren notwendiger Interpretation erstreckt, sowie den aktuellen Aufgaben bzw. den zukünftigen Entwicklungen des Kulturmanagements. Der Studiengang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen in Medien und Kunst, (wie z.B. Computeranimation, Netzkunst, Ausstellungsentwicklung, Experience Design und Spielkultur), sowie deren Vermittlung, Sammlung, Erhaltung und Vermarktung. Dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle. „Media Art Cultures“ setzt zwei inhaltliche Schwerpunkte: einerseits liegt der Fokus auf der kulturwissenschaftlichen Forschung und dem Kulturmanagement; andererseits wird die kreative Anwendung von Medienkunst vermittelt bzw. die Studierenden werden auf die aktuellen Bedürfnisse der Kreativbranche vorbereitet.

§ 2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs verfügen die Studierenden u.a. über

1. fortgeschrittene Reflexionsfähigkeit und tiefgehende Anwendungsfähigkeit der wissenschaftlichen und betrieblichen Verfahren, Methoden und Vermittlungspraktiken,
2. Kompetenzen bei der Lösungsfindung für global relevante Probleme im Bereich Medienkunst und -kultur.
3. Strategiekennnisse, die für den Aufbau, die Vermittlung und die Vermarktung von Kultursektor Richtungen notwendig sind,
4. fortgeschrittenes Wissen über kultur- und mediengeschichtliche Aspekte sowie Wissenspraktiken,
5. Kenntnisse über die Entwicklung, die Anwendungsbereiche und die Zweckbestimmungen des kulturellen Urheberrechtes,
6. Fähigkeiten zur Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und ihrer praktischen Umsetzung bei Vermittlung und Forschung sowie
7. fortgeschrittene persönlichkeitsbildende und projektbezogene Kompetenzen.

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind die Donau-Universität Krems (Österreich), die Universität Aalborg (Dänemark), die University of Lodz (Polen) und die City University Hong Kong (Hong Kong).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung fungiert das Consortium Board, bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.
- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

§ 5. Dauer

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

§ 6. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums an einer Universität mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).
 - (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.
 - (3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.
- Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board durch ein „Admission Board“.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
		1. Semester: Donau-Universität Krems			Total 30
1	Media Art Histories and Media Cultural Heritage			72	10
1.1		Media Art Histories	KS	36	5
1.2		Media Cultural Heritage	KS	36	5
2	Digital Archiving and Preservation			72	10
2.1		Archiving and Databases	KS	36	5
2.2		Digital Preservation and Restoration	KS	36	5
3	Art and Science Methodologies	Art and Science Methodologies	KS	36	5
4	Transferable Skills 1			36	5
4.1		Problem Identification	KS	14	2
4.2		Intercultural Courses (language option: German), academic writing, intercultural training	SE	22	3
		2. Semester: Aalborg University			Total 30
5	Experience Design in Media Art Cultures: From Concept to Production			144	20
5.1		Experience culture – technology, media and aesthetics	SE	36	5
5.2		Theories of Experience design and -economy	SE	36	5
5.3		Methods and digital tools for running, testing and evaluating complex design-processes	SE	36	5
5.4		Management of complex design processes in collaborative work-situations.	SE	36	5
6	Experience Design Technologies	Experience Design Technologies	KS	36	5
7	Transferable Skills 2			36	5
7.1		Elective	KS	14	2
7.2		Intercultural Courses (language option: Danish), academic writing, problem-solving skills	SE	22	3

		during enrollment			Total 5
8	Internship	Internship	PR	10	5
		3. Semester: Wahlfachblock im Ausmaß von *)			Total 25
		Wahlfachblock City University Hong Kong			
9	Visual Ethnography			72	10
9.1		Visual Ethnography: Critical and Creative Practices	KS	36	5
9.2		Independent Study - Visual Ethnography	SE	36	5
10	Philosophy of Technology and New Media			72	10
10.1		Philosophy of Technology and New Media	KS	36	5
10.2		Independent Study – New Media Philosophy	SE	36	5
11	Arts Management and Curating 1			72	10
11.1		Arts Management and Curating 1	KS	36	5
11.2		Independent Study – Arts Management	SE	36	5
12	Privacy and Surveillance in Art and Culture			72	10
12.1		Privacy and Surveillance in Art and Culture	KS	36	5
12.2		Independent Study – Privacy and Surveillance	SE	36	5
13	Games and Ludic New Media			72	10
13.1		Games and Ludic New Media	KS	36	5
13.2		Independent Study – Ludic New Media	SE	36	5
14	Digital Audiovisual Culture			72	10
14.1		Digital Audiovisual Culture	KS	36	5
14.2		Independent Study – Digital Audiovisual Culture	SE	36	5
15	Research Skills 1	Research Skills and Methods (Hong Kong)	KS	36	5
		Wahlfachblock University of Lodz			
16	New Media Aesthetics			72	10
16.1		Theories of Aesthetics	KS	36	5
16.2		Theories and Approaches for New Media	KS	36	5
17	Arts Management and Curating 2			72	10
17.1		Arts Management and Curating 2	KS	36	5
17.2		Arts Curating	KS	36	5
18	Media Arts Gamification			72	10
18.1		Game Culture	KS	36	5
18.2		Media Arts Gamification	KS	36	5

19	Research Skills 2			36	5
19.1		Rigorously Approaching Interactive Media	SE	36	5
19.2		Research Skills and Methods (Lodz)	SE	36	5
4. Semester: choice in track					
20	Master's Thesis	in den Themenbereichen			Total 30
20.1		Humanities Research and Cultural Heritage, Danube University (track 1)		0	30
20.2		Experience Design, Alborg University (track 2)		0	30
20.3		Cultural Analysis, University of Lodz (track 3)		0	30
20.4		Creative Industries, City University Hong Kong (track 4)		0	30
				622	120

*) In Semester 3 ist ein Wahlfachblock zu wählen. Innerhalb des gewählten Wahlfachblockes sind aus den Fächern 9-14 bzw. 16-18 je 2 Fächer auszuwählen.

Das Curriculum beinhaltet die Erstellung einer Master's Thesis in einem der genannten Themenbereiche. In "Humanities Research and Cultural Heritage" und "Cultural Analysis" steht die ausführliche Arbeit an der Master's Thesis im Mittelpunkt, bei der wissenschaftliche Methoden, die in den vorangegangenen Semestern behandelt wurden, in einem größeren Forschungskontext zur reflektierten Anwendung kommen sollen. In den Themenbereichen „Experience Design“ und „Creative Industries“ bauen die Studierenden konkrete Entwicklungskompetenzen im Bereich der Kultur- und Kreativsektoren auf und aus.

§ 11. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Pflichtfächern (1-7)
- schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den drei Fächern des jeweiligen Wahlfachblockes
- positive Beurteilung des Internship (Teilnahme, Bericht)
- positive Beurteilung der „Master's Thesis“ (Beurteilung der schriftlichen Arbeit, mündliche Präsentation und Verteidigung)
- Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis von mindestens zwei der unter § 3 genannten Hochschulen auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

308. Einrichtung des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Department für Bildwissenschaften))

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Media Arts Cultures, MA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.10.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

309. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Media Arts Cultures, MA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Media Arts Cultures, MA“ wird mit € 15.000,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats